Art. 14 Offene Daten

(1) [1]Die Nutzbarkeit offener Datenbestände der öffentlichen Verwaltung wird gewährleistet. [2]Die staatlichen Behörden sind zur zielgruppenorientierten und nutzerfreundlichen Aufbereitung öffentlich zugänglicher Daten verpflichtet.

(2) [1]Die Behörden können für ein datenbasiertes Verwalten vorhandene Daten so kombinieren, dass neue, zukunftsorientierte Leistungen für Bürger und Unternehmen entstehen. [2]Die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmt.